



3003 Bern, 6. September 2024

Verfügung

In Sachen

Flughafen Grenchen

Gesuch um Projektänderung für die Erweiterung des Towers

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Plangenehmigung vom 9. November 2018 hat das UVEK den Neubau eines Werkhofes mit Kontrollturm, Schulungsräumen und Helikopterhangar bewilligt. Die Verfügung erwuchs in Rechtskraft. Im Herbst 2019 konnten der Werkhof und der Helikopterhangar vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) einer luftfahrtspezifischen Abnahme unterzogen werden. Auf die Realisierung des neuen Kontrollturms wurde aus diversen Gründen vorerst verzichtet.
2. Mit Schreiben vom 24. Mai 2024 reichte die Regionalflyplatz Jura Grenchen AG (Gesuchstellerin) beim BAZL zuhanden des UVEK das Gesuch für die Projektänderung zur Erweiterung des Towers ein.
3. Die Projektänderung sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:
 - im ersten Geschoss ist ein Aufenthaltsraum vorgesehen, dieser dient den Fluglotsen zur Erholung während ihrer Pflichtpausen. Im Weiteren ist ein Technikraum vorgesehen, in welchem die bestehenden Solaranlagen, die neue Heizung, Kühlung, Frischluftzufuhr und Luftbefeuchtung untergebracht werden. Ein Ausgang zum Dach soll die Wartung der neuen Funkanlage ermöglichen.
 - das Obergeschoss bietet den Fluglotsen die neuste Technologie sowie eine verbesserte Rundumsicht. Die Fenster werden neu geneigt eingebaut, um Spiegelungen zu vermeiden und eine optimale Sicht nach aussen zu gewährleisten. Ein kleiner Balkon im Norden ermöglicht die Wetterbeobachtung durch die Fluglotsen. Die erfassten Daten werden digital an MeteoSchweiz übermittelt.

Durch die geplanten Anpassungen wird der Tower insgesamt um 2 m erhöht.

Die Projektänderung wird u. a. mit der technischen Unterbringung der notwendigen Anlagen, dem besseren Arbeitsklima und der besseren Sicht für die Fluglotsen begründet.

4. Mit Schreiben vom 25. Juli 2024 nahm das Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn Stellung zum Vorhaben und reichte die Fachberichte aus der kantonalen Anhörung ein.

Das BAZL beurteilte das Projekt im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 26. Juni 2024.

Mit Schreiben vom 30. August 2024 nahm die Gesuchstellerin abschliessend Stellung zum Vorhaben. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

5. Das Ergebnis der Prüfung der Projektänderung durch das BAZL ist in der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 26. Juni 2024 festgehalten. Die Gesuchstellerin ist mit den beantragten Auflagen einverstanden.

Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 26. Juni 2024 wird ins Dispositiv aufgenommen und die Auflagen sind umzusetzen (Beilage 1).

6. Das Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn nimmt insgesamt positiv Stellung zur Projektänderung und verweist auf die Fachberichte im Bereich Brandschutz/Feuerwehr und Energie. Die entsprechenden Fachberichte wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Sie ist mit formulierten Auflagen einverstanden.

Die Stellungnahme des Kantons Solothurn vom 25. Juli 2024 wird ins Dispositiv aufgenommen und die Auflagen in den Bereichen Brandschutz/Feuerwehr und Energie sind umzusetzen (Beilage 2).

7. Die übrigen Auflagen in der Plangenehmigung vom 9. November 2018, welche von der Projektänderung nicht betroffen sind, bleiben weiterhin bestehen.
8. Insgesamt sind somit die Voraussetzungen zur Genehmigung des Gesuchs um Projektänderung erfüllt und die Bewilligung kann erteilt werden.
9. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
10. Der Kanton Solothurn erhebt gestützt auf sein kantonales Gebührenreglement (9195 / BG Nr. 102'583) eine Gebühr von Fr. 600.–. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Der Einzahlungsschein liegt dieser Verfügung bei.

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t:

1. Das Projektänderungsgesuch für die Erweiterung des Towers auf dem Flughafen Grenchen wird genehmigt. Die Anpassungen betreffen im ersten Geschoss einen zusätzlichen Aufenthaltsraum für die Fluglotsen bzw. einen Technikraum für die Solaranlagen, die neue Heizung, die Kühlung und die Frischluftzufuhr sowie die Luftbefeuchtung. Ein Ausgang zum Dach ermöglicht zudem die Wartung der neuen Funkanlage. Das Obergeschoss bietet den Fluglotsen die neuste Technologie sowie eine verbesserte Rundumsicht. Die Fenster werden neu geneigt eingebaut und ein kleiner Balkon im Norden ermöglicht die Wetterbeobachtung durch die Fluglotsen. Der Tower wird insgesamt um 2 m erhöht.
2. Massgebende Unterlagen:
 - Gesuchschreiben vom 24. Mai 2024 inkl. Projektbeschreibung, Begründung und Baustellenlogistikkonzept;
 - Baugesuch;
 - Kanalisationsgesuch vom 15. Mai 2024;
 - Energienachweis vom 3. Mai 2024;
 - Situationsplan im Massstab 1:500 vom 3. Mai 2024, Plan-Nr. 4361-01;
 - Plan Dachaufsicht / Grundriss 2. OG im Massstab 1:100 vom 3. Mai 2024, Plan-Nr. 4361-02;
 - Plan Grundriss / 2. OG im Massstab 1:50 vom 3. Mai 2024, Plan-Nr. 4361-03;
 - Plan Grundriss / 3. OG im Massstab 1:50 vom 3. Mai 2024, Plan-Nr. 4361-04;
 - Plan Schnitt S-S im Massstab 1:50 vom 3. Mai 2024, Plan-Nr. 4361-05;
 - Plan Ansichten Süd und Nord im Massstab 1:50 vom 3. Mai 2024, Plan-Nr. 4361-06;
 - Plan Ansichten West und Ost im Massstab 1:50 vom 3. Mai 2024, Plan-Nr. 4361-07;
 - Plan Fassaden im Massstab 1:100 vom 3. Mai 2024, Plan-Nr. 4361-08;
 - Plan Grundriss EG im Massstab 1:100 vom 7. Mai 2024, Plan-Nr. 4361-09;
 - Plan Grundriss 1. OG im Massstab 1:100 vom 3. Mai 2024, Plan-Nr. 4361-10;
 - Plan Schnitt S-S im Massstab 1:100 vom 7. Mai 2024, Plan-Nr. 4361-11;
 - Plan Bauteilekatalog im Massstab 1:10 vom 3. Mai 2024, Plan-Nr. 4361-BTK.
3. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 26. Juli 2024 sind umzusetzen (Beilage 1).
4. Die Auflagen in der kantonalen Stellungnahme des Kantons Solothurn vom 25. Juli 2024 inkl. Anhänge 1-4 zum Brandschutz, der Feuerwehr und der Energie sind umzusetzen (Beilage 2).
5. Die Projektänderung ist ein integrierender Bestandteil der Plangenehmigung vom 9. November 2018, die bestehen bleibt. Die darin aufgeführten Auflagen sind weiterhin verbindlich, sofern sie nicht durch neue Auflagen ersetzt werden.

6. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Solothurn im Betrag von Fr. 600.– wird genehmigt. Der Einzahlungsschein liegt dieser Verfügung bei.

7. Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet (inkl. massgebende Unterlagen und Beilagen):
- Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen

Zur Kenntnis mit A-Post an:

- Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn, Baugesuche, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn
- Stadt Grenchen, Baudirektion, Postfach 947, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Per E-Mail an:

- BAFU
- BAZL/SIAP

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i.A.

sign. Marcel Kägi
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilagen

- Luftfahrtspezifische Prüfung vom 26. Juni 2024 (Beilage 1)
- Stellungnahme des Kantons Solothurn vom 25. Juli 2024 (Beilage 2)

Die Rechtsmittelbelehrung ist auf der folgenden Seite.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.